

Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städte- und Gemeindebund

66
**Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände**

Hausadresse:
Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Telefon: (0221) 37 71-0
Telex: 8 882 617
Telefax: (0221) 3771-1 28
Btx: 0221 37 71

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter



31.08.95

Durch die Verabschiedung des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe waren die gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur „vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher“ aus dem Jahre 1976 zu überarbeiten und eine neue Empfehlung erforderlich.

Empfehlungen zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

1. Rechtsgrundlagen

Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Gleiches gilt, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt Rechte aus dem Rechtskreis der elterlichen Sorge aus (Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung - § 42 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).

Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 Abs. 1 Satz 3). Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten (§ 42 Abs. 2 Satz 2).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Federführende Stelle: Landesjugendamt Hessen, Wilhelmshöher Allee 157 - 159, 34121 Kassel

Telefon: (0561) 30 85-0

Fax: (0561) 31 53 55

Dies kann im Einzelfall bedeuten, daß die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zunächst nur über die Tatsache der Inobhutnahme informiert werden, ohne daß zugleich der Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen und der Anlaß der Inobhutnahme mitgeteilt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes oder des/der Jugendlichen erforderlich ist.

Das Kind oder der/die Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen die Inobhutnahme betreffenden Entscheidungen zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Ihren Wünschen hinsichtlich der Gestaltung von Hilfen sollte im Rahmen des § 5 SGB VIII entsprochen werden.

Das Jugendamt hat bei der Inobhutnahme zwischen dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen und den Rechten aus der elterlichen Sorge abzuwägen.

Für den Konfliktfall gibt § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII eine Verfahrensregelung vor:

Wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, hat das Jugendamt unverzüglich zu entscheiden,

- ob das Kind oder der/die Jugendliche dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben ist oder
- eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen ist.

2. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine eigenständige, von anderen Hilfearten nach dem SGB VIII getrennte Hilfe. Es handelt sich nicht um eine sozialrechtliche Leistung, sondern um eine andere Aufgabe (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Die Inobhutnahme hat gleichwohl sozialpädagogische Inhalte.

Die (kurzfristige) vorläufige Unterbringung dient der Gefahrenabwehr und hat zum Ziel, das Kind oder die/den Jugendliche/n über ihre/seine Situation zu beraten und ihnen Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dies setzt eine fachlich qualifizierte Problemlösung ebenso voraus, wie die planvolle und zielgerichtete Entwicklung von Ansätzen für neue Perspektiven. Die „vorläufige Unterbringung“ geht damit deutlich über eine Verwahrung hinaus.

3. Verfahren bei der Inobhutnahme

Für die Hilfe nach § 42 SGB VIII gilt eine von den sonstigen Hilfen abweichende örtliche Zuständigkeit (§ 87 SGB VIII).

Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich sich das Kind oder der/die Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Im Rahmen dieser Zuständigkeit obliegt es dem Jugendamt, den Grund der vorläufigen Inobhutnahme zu klären und erste Handlungsschritte zu entwickeln.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Federführende Stelle: Landesjugendamt Hessen, Wilhelmshöher Allee 157 - 159, 34121 Kassel

Telefon: (0561) 30 85-0

Fax: (0561) 31 55 55

Hierzu kann es auch gehören, Unstimmigkeiten zwischen untergebrachten Kindern und Jugendlichen und dem Heimatjugendamt aufzuklären.

Es ist nicht Aufgabe des nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamtes, das Kind oder den/die Jugendliche/n den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder sie ihrem Heimatjugendamt zuzuführen (vgl. hierzu Punkt 6).

- Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bedarf sorgfältiger verwaltungsrechtlicher Handhabung:

Rechtsadressat des nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamtes sind die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten und damit in der Regel die Eltern. Allein ihnen steht das Recht zu, einer Inobhutnahme zu widersprechen (§ 42 Abs. 2 Satz 3).

Die Inobhutnahme ist ein Verwaltungsakt. Er ist ggf. den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Zeitlich vor diesemungsverfahren liegt eine Prüfphase des Jugendamtes oder einer beauftragten Stelle (freier Träger der Jugendhilfe), in der die der Inobhutnahme zugrundeliegende Problematik mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen erörtert wird, Schutz (Aufenthalt) geboten und eine Entscheidung vorbereitet wird.

- Freie Träger können die Befugnis erhalten, eine Inobhutnahme für den örtlichen öffentlichen Träger durchzuführen. In diesem Fall ist der örtliche öffentliche Träger von jeder Inobhutnahme unverzüglich zu unterrichten.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen sind im Rahmen einer Inobhutnahme nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Freiheitsentziehung ist „insoweit“ nicht erforderlich, als ihr Zweck durch andere intensive pädagogische Maßnahmen erreicht werden kann. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden (§ 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).

Dem Kind oder der/dem Jugendlichen sollten während der Freiheitsentziehung alle Hilfen gewährt werden, die geeignet sind, die vorläufige Unterbringung zu verkürzen. Eine kontinuierliche sozialpädagogische Betreuung muß sichergestellt sein.

4. Abgrenzung der „Inobhutnahme“ von den Hilfen zur Erziehung

Die Inobhutnahme ist eine Krisenintervention und keine Hilfe zur Erziehung. Sie dient der kurzfristigen Klärung von Problemlagen. Das nach § 87 SGB VIII zuständige Jugendamt hat mit dem Heimatjugendamt und den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten unverzüglich zu klären, welche Maßnahmen zur Beendigung der Inobhutnahme erforderlich sind. Eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung schließt eine Inobhutnahme nicht aus. Sie kann im Rahmen des Klärungsprozesses zu einer Neuorientierung beitragen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Federführende Stelle: Landesjugendamt Hessen, Wilhelmshöher Allee 157 - 159, 34121 Kassel

Telefon: (0561) 30 85-0

Fax: (0561) 31 55 55

Sobald die der Inobhutnahme zugrundeliegenden Probleme geklärt sind und zwischen allen Beteiligten für das Kind oder die/den Jugendliche/n akzeptable Perspektiven entwickelt sind, ist die Inobhutnahme zu beenden.

5. Zusammenarbeit mehrerer beteiligter Jugendämter

In der Regel arbeiten bei der „Inobhutnahme“ nach § 42 SGB VIII die nach §§ 86 und 87 SGB VIII zuständigen Jugendämter zusammen.

In den Fällen, in denen zwischen den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten und dem Kind oder der/dem Jugendlichen schnell und ohne weitere zusätzliche Hilfen eine Lösung gefunden wird, bedarf es nicht der vorhergehenden fachlichen Abstimmung mit dem Heimatjugendamt. Es erfolgt lediglich eine Kostenregulierung. Ist erkennbar, daß die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten weiter erzieherischer Hilfen bedürfen, wird das Heimatjugendamt unverzüglich unterrichtet und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

6. Beendigung der Inobhutnahme/Rückkehr

Beendigung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist zu beenden, wenn ihr Zweck erfüllt ist oder wenn der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte widerspricht und keine abweichende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeigeführt wird.

Die Inobhutnahme endet mit dem Verlassen des Unterbringungsortes und der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten oder im Falle der §§ 33 bis 35 a SGB VIII an die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen.

Rückkehr

Das nach § 87 SGB VIII zuständige Jugendamt ist für die vorläufige Unterbringung, nicht jedoch für die Rückführung von Kindern und Jugendlichen zuständig. Die Regelung der Rückkehr ist Aufgabe der Personensorgeberechtigten. Sind sie nicht in der Lage, das Kind oder den Jugendlichen abzuholen, ist die Regelung der Rückkehr Aufgabe des nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamtes.

Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, daß die Personensorgeberechtigten oder die Pflegepersonen oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen das Kind oder den Jugendlichen selbst abholen.

Entscheiden die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten, daß das Kind oder der Jugendliche allein zurückkehren soll oder ist davon auszugehen, daß aufgrund der Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zum eigenverantwortlichen Handeln die Rückkehr ohne Beteiligung möglich ist, wird das Kind oder die/der Jugendliche bei der Rückkehr nicht begleitet.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Federführende Stelle: Landesjugendamt Hessen, Wilhelmshöher Allee 157 - 159, 34121 Kassel

Telefon: (0561) 30 85-0

Fax: (0561) 31 55 55

Das Kind oder der/die Jugendliche kann im Rahmen der Amtshilfe von Mitarbeitern des nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamtes zurückgebracht oder begleitet werden, soweit dies erforderlich ist und um Rückführung oder Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe gebeten wird.

7. Gewährleistungspflicht

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sollten bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden.

Dies kann in alleiniger Zuständigkeit eines Jugendamtes oder in Kooperation mit Nachbarjugendämtern geschehen.

8. Kosten

Kostenerstattung

Das nach § 86 SGB VIII zuständige Jugendamt hat dem nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamt gemäß §§ 89 b und 89 f sämtliche Kosten der Inobhutnahme zu erstatten. Leistet ein nach § 87 SGB VIII zuständiges Jugendamt bei der Rückführung Amtshilfe, sind die Kosten gemäß § 7 SGB X erstattungsfähig.

9. Kostenbeiträge

Kostenbeiträge für die Inobhutnahme werden von dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt in Amtshilfe für das nach § 87 SGB VIII zuständige Jugendamt geltend gemacht. Von der Heranziehung zu den Kosten sollte unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 6 SGB VIII abgesehen werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Federführende Stelle: Landesjugendamt Hessen, Wilhelmshöher Allee 157 - 159, 34121 Kassel

Telefon: (0561) 30 85-0

Fax: (0561) 31 55 55